

## Kein Rechtsschutz in klaren Fällen bei ungerechtfertigter Bereicherung?

Art. 257 ZPO CH

**Der Begriff der Bereicherung ist nicht gesetzlich definiert. Es bestehen verschiedene Meinungen, welche auch unterschiedliche Beweisthemen nach sich ziehen. Damit liegt keine klare Rechtslage vor.** [238]

KGer BL, Entscheid vom 20. September 2011 (SJZ 2012, 356)

Im Verfahren auf Rechtsschutz in klaren Fällen hatte das Bezirksgericht Sissach den Verein S. zur Zahlung von CHF 400 000.– zuzüglich Verzugszins an die Klägerin aus ungerechtfertigter Bereicherung verurteilt.

Mit Urteil vom 20. September 2011 hiess das Kantonsgericht die dagegen geführte Berufung gut, da weder eine klare Rechtslage noch ein unstrittiger oder sofort beweisbarer Sachverhalt vorliege und das Bezirksgericht deshalb auf das Gesuch nicht hätte eintreten dürfen.

Der Begriff der Bereicherung sei nicht gesetzlich definiert, weshalb es verschiedene Auffassungen dazu gebe: Nach herrschender Lehre sei die Bereicherung die Differenz zwischen dem aktuellen, tatsächlichen Vermögensstand des Bereicherten und dem Vermögensstand ohne die ungerechtfertigte Vermögensverschiebung. Dagegen verstehe etwa Stephan Hartmann (Die Rückabwicklung von Schuldverträgen: kritischer Vergleich der Rechtslagen bei Entstehungs-

und Erfüllungsmängeln, Zürich 2005) den Bereicherungsbegriff im Sinne einer «gegenständlichen Betrachtungsweise» und nicht als blosser Vermögensdifferenz.

Der Rechtsschutz in klaren Fällen setze eine klare Rechtslage voraus, was nur der Fall sei, wenn sich die Rechtsfolge nach bewährter Lehre und Rechtsprechung ohne weiteres ergebe. Da es bezüglich des Bereicherungsbegriffs verschiedene Meinungen gebe, welche unterschiedliche Beweisthemen nach sich zögen, liege keine klare Rechtslage vor. Damit hätte auf das Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen nicht eingetreten werden dürfen.

Im Sinne einer Alternativbegründung wies das Kantonsgericht darauf hin, dass auch kein unbestrittener oder sofort beweisbarer Sachverhalt vorliege. So hatte das Bezirksgericht selbst auf die «Komplexität der Sache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht» hingewiesen und ausgeführt, dass die zur Verteidigung ins Recht gelegten Zahlungsbelege «keine Klarheit» verschafften.

### Kommentar

Der Entscheid vermag bloss teilweise zu überzeugen.

In Bezug auf die Definition des Bereicherungsbegriffs deckt sich die herrschende Lehre mit der ständigen Praxis des Bundesgerichts, wonach unter Bereicherung die Differenz zwischen dem aktuellen, tatsächlichen Vermögensstand des Bereicherten und dem Vermögensstand zu verstehen ist, welcher ohne die ungerechtfertigte Vermögensverschiebung vorliegen würde. Der Bereicherungsbegriff und seine Rechtsfolgen ergeben sich ohne weiteres im Rahmen bewährter Lehre und Rechtsprechung.

Zu nahezu jeder Rechtsfrage lässt sich eine von der bewährten Lehre und Rechtsprechung abweichende Mindermeinung finden. Würde dies bereits genügen, um eine klare Rechtslage von vornherein auszuschliessen, müsste der Rechtsschutz in klaren Fällen stets verweigert werden und Art. 257 ZPO verkäme zum toten Buchstaben.

Konkret würde die Ansicht des Kantonsgerichts letztlich dazu führen, dass der Rechtsschutz in klaren Fällen zur Geltendmachung von Bereicherungsansprüchen von vornherein ausgeschlossen wäre. – Hier ist dem Kantonsgericht zugute zu halten, dass der Sachverhalt tatsächlich bestritten und nicht sofort beweisbar war. Die Beklagte brachte ihre Einreden und Einwendungen glaubhaft vor (was genügt), und das Bezirksgericht hatte sich gezwungen gesehen, eigene Schlüsse zum Sachverhalt zu ziehen. Mangels Klarheit des Sachverhalts war der Entscheid im Ergebnis folglich dennoch richtig, weil die klare Rechtslage allein für die Gewährung des Rechtsschutzes in klaren Fällen nicht ausreicht (Art. 257 ZPO).